



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken (724/18) 22. JUNI 2018 S: 23.07.18 CRBFJ		
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet
S: 06.07.18		
CRMFJ Antragsteller -		

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
vertreten durch die Rechtsschutzsekretäre Susanne
Theobald u.a., Fritz-Dobisch-Straße 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

das Bundeseisenbahnvermögens, vertreten durch die Leiterin

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

DB JobService GmbH,

w e g e n Abordnung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 12. Juni 2018, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Kröger
Richter am Verwaltungsgericht Jakobs
Richter Heimberg

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. April 2018 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag ist zulässig (I.) und begründet (II.)

I. Soweit sich der Antragsteller gegen die im streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochene und für sofort vollziehbar erklärte Anordnung der Dienstaufnahme bei der Außenstelle Saarbrücken der Dienststelle Mitte des Antragsgegners wendet und mit seinem Antrag die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs begehrt, ist dieser als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – auszulegen (§§ 88, 122 VwGO) und als solcher statthaft. Dass der Widerspruch gegen die Anordnung des Antragsgegners keine aufschiebende Wirkung hat, folgt nämlich nicht erst aus der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, sondern bereits kraft Gesetzes aus § 7 Abs. 1 des Bundeseisenbahnneugliederungsgesetzes – BEZNG – i.V.m. §§ 1, 126 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG –. Die Anordnung der Verwendung beim Bundeseisenbahnvermögen unter gleichzeitiger temporärer Zuweisung zu dieser Dienststelle stellt zwar einen Rechtsakt sui generis dar, für den die Regelung des § 126 Abs. 4 BBG keine unmittelbare Geltung beansprucht; jedoch sind die Vorschriften über die Versetzung bzw. Abordnung jedenfalls analog auf Fallgestaltungen wie die vorliegende anzuwenden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 14.09.2006 – 10 B 10612/06.OVG – IÖD, 2007, 14). Das Verwaltungsgericht Trier ist gemäß § 83 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – zuständig, nachdem das Verwaltungsgericht des Saarlandes den

Rechtsstreit durch Beschluss vom 22. Mai 2018 – 2 L 683/18 – an das erkennende Gericht verwiesen hat und diesem Bindungswirkung zukommt.

Abweichend von dem in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zum Ausdruck kommenden Rechtsträgerprinzip ist das Bundeseisenbahnvermögen der richtige Antragsgegner. Dies folgt aus § 4 Abs. 1 Var. 3 BEZNG, wonach das Bundeseisenbahnvermögen im Rechtsverkehr unter seinem Namen verklagt werden kann. Dies begründet nicht nur die zivilrechtliche Partei-, sondern auch die öffentlich-rechtliche Beteiligtenfähigkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1999 – 2 C 28/98 –, BVerwGE 108, 274).

II. Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO anzustellenden Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten überwiegt das Interesse des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Allgemeinheit, da sich der Bescheid des Antragsgegners vom 13. April 2018 im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als offensichtlich rechtswidrig erweist (vgl. allg. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, § 80 Rn. 152 ff.).

Es kann letztlich dahinstehen, durch welche beamtenrechtliche Maßnahme der Antragsgegner die Mitarbeit des Antragstellers bezwecken wollte; sowohl der Verfügungstext als auch die Begründung lassen insofern mehrere Interpretationsmöglichkeiten offen. So spricht derzeit vieles dafür, dass der Antragsgegner mit der streitgegenständlichen Anordnung – zumindest temporär – Änderungen an der Zuweisung des Antragstellers zur DB Station&Service AG vornehmen wollte. Der Vertreter des Antragsgegners hat mitgeteilt, mit der streitgegenständlichen Anordnung habe die Zuweisung zur DB Station&Service AG zwar nicht aufgehoben, letztlich allerdings vorübergehend zum Ruhen gebracht werden sollen. In dieser Konstellation (dazu 1.), wie auch in der denkbaren Gestaltung einer beabsichtigten Abordnung des Antragstellers zum Antragsgegner (dazu 2.) erweist sich die getroffene Anordnung derzeit als rechtswidrig.

1. Der Bescheid des Antragsgegners wurde ausweislich seiner Überschrift auf § 12 Abs. 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes – DBGrG – gestützt. Dessen verfahrensrechtliche Voraussetzungen sind jedoch nicht hinreichend beachtet worden. Das gemäß § 12 Abs. 9 DBGrG für die Anordnung erforderliche Einvernehmen mit der Deutsche Bahn AG bzw. ihrer entsprechenden Ausgliederung wurde nicht hergestellt.

Gemäß § 12 Abs. 9 DBGrG kann das Bundeseisenbahnvermögen die Zuweisung im Einzelfall im Einvernehmen mit der Deutsche Bahn AG aufheben oder eine anderweitige Verwendung vorsehen. Dieses Erfordernis besteht danach sowohl bei der Aufhebung der Zuweisung als auch bei der Anordnung einer anderweitigen Verwendung, wobei es für letztere ohne Bedeutung ist, ob die Verwendung bei der Deutsche Bahn AG, einer ihrer Ausgliederungen oder dem Bundeseisenbahnvermögen erfolgen soll (§ 12 Abs. 2 S. 1, § 23 S. 1 DBGrG). Das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens besteht, sobald und solange der Beamte der Deutsche Bahn AG oder einer ausgegliederten Gesellschaft gemäß § 23 DBGrG zugewiesen ist. Diese Vorschrift räumt ihr auch nicht lediglich das bloße Recht zur Stellungnahme – im Sinne eines Benehmens – ein, sondern macht die Anordnung der Verwendung von einer Willensübereinstimmung zwischen dem Bundeseisenbahnvermögen und der Deutsche Bahn AG bzw. ihrer Ausgliederung abhängig.

Das danach erforderliche Einvernehmen wurde in vorliegendem Fall nicht hergestellt. Ausweislich der Begründung des Bescheides war zwar die DB JobService GmbH, an die der Antragsteller abgeordnet war, vor der Entscheidung über die Anordnung der Verwendung des Antragstellers beim Antragsgegner in Kenntnis gesetzt und deren Einverständnis eingeholt worden. Beachtlich ist jedoch nur das Einverständnis derjenigen Stelle, welcher der Beamte zugewiesen ist. Dies war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides die DB Station&Service AG, eine von der Deutsche Bahn AG ausgegliederte Gesellschaft i.S.d. § 2 Abs. 1 und § 23 DBGrG.

Ohne dass es hiernach entscheidungserheblich darauf ankäme, bestehen auch aus anderen Gründen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung. Aus dem Vortrag des Antragsgegners geht nicht hervor, dass der Antragsteller bezüglich der

Verwendung beim Antragsgegner angehört worden ist. Eine solche Anhörung wäre jedoch nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – erforderlich gewesen.

Bedenken bestehen auch im Hinblick auf eine hinreichende Befassung des Personalrates gemäß § 76 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes – BPersVG –. Wenn man die Anordnung des Antragsgegners als temporäre Änderung der Zuweisung verstehen sollte, ist zunächst fraglich, ob die von dem Antragsgegner bemühte Vorschrift des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BPersVG anwendbar ist, da diese ausdrücklich von Abordnungen spricht. Auch im Übrigen bestehen Bedenken gegen die Heranziehung dieser Vorschrift. Denn obwohl der Antragsgegner ausweislich der Begründung des Bescheides offensichtlich beabsichtigt, den Antragsteller für eine Dauer von drei Monaten in ihrer Außenstelle in Saarbrücken einzusetzen, ergibt sich eine solche Befristung nicht aus dem Tenor des Bescheides. Aufgrund der Tragweite der Zuweisung sowie der erklärten Absicht des Antragsgegners, dem Antragsteller eine „dauerhafte Beschäftigung“ zu ermöglichen, ist daher zumindest fraglich, ob die Zuweisung an den Antragsgegner tatsächlich nur drei Monate währen soll. Sollte die Zuweisung über drei Monate hinaus aufrechterhalten werden, wäre auch unter Heranziehung des § 76 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG die Mitbestimmung des Personalrats jedenfalls erforderlich gewesen.

2. Die Anordnung des Antragsgegners erweist sich auch dann als rechtswidrig, wenn man diese als Abordnung des Antragstellers verstehen würde. Eine solche würde die Zuweisung des Antragstellers zur DB Station&Service AG zwar aufrechterhalten, wie dies ausweislich der Begründung des Bescheides vom Antragsgegner offensichtlich beabsichtigt war. Für eine solche Abordnung wäre der Antragsgegner indes bereits nicht zuständig.

Aus § 1 Nr. 3 und § 2 DBAG-Zuständigkeitsverordnung - DBAGZustV -, die auf Grundlage von § 12 Abs. 6 S. 2 DBGrG erlassen worden ist, folgt, dass die Entscheidung über insbesondere Abordnungen von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutsche Bahn AG oder einer ihrer Ausgliederungen zugewiesen sind, eben dieser zugewiesenen Stelle zur Ausübung übertragen ist. Danach wäre die DB Station&Service AG, welcher der Antragsteller zugewiesen ist, für eine Entscheidung über eine Abordnung zuständig (vgl. VG

Ansbach, Urteil vom 16. Juli 2002 – AN 11 K 01.00675 –, juris). Die antragsgegenständliche Anordnung erging jedoch durch das Bundeseisenbahnvermögen. Dessen Präsident ist zwar Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter aller Beamten des Bundeseisenbahnvermögens § 10 Abs. 1 S. 2 BEZNG) jedoch ausweislich der ausdrücklichen Zuständigkeitsanordnung nicht berechtigt, eine Abordnung gegenüber denjenigen Beamten des Bundeseisenbahnvermögens zu treffen, die aufgrund des § 12 Abs. 2 und 3 DBGrG den DB-Gesellschaften zugewiesen sind.

Ist demnach die Anordnung der Antragsgegnerin vom 13. April 2018 nach summarischer Prüfung derzeit offensichtlich rechtswidrig, besteht insoweit ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht erstattungsfähig, da diese keinen Sachantrag gestellt hat und mithin kein Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO eingegangen ist. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG, Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier, Egbertstraße 20a, 54295 Trier**, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Kröger

Jakobs

Heimberg



Beglaubigt

Kishore, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

